

Magna einigt sich mit ehemaligen Steyr-Aktionären

Wien (OTS) - Zwei Jahre nach der außerordentlichen Hauptversammlung der Steyr-Daimler-Puch AG, bei der die Spaltung der Gesellschaft beschlossen und in deren Folge von den ausgeschiedenen Minderheitsaktionären eine gerichtliche Überprüfung der ihnen angebotenen Barabfindung angestrengt worden war, haben sich Magna und dieser Kreis der ehemaligen Anteilseigner auf einen Vergleich verständigt. Mit der nun erzielten Übereinkunft sind die Parteien einer Empfehlung des (Sachverständigen-)Gremiums gefolgt, das vom Gesetzgeber zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses bei der Umgründung von Aktiengesellschaften eingerichtet wurde und das in der Causa Steyr seine gesetzliche Funktion erstmals wahrzunehmen hatte. Beide Seiten begrüßen ausdrücklich, dass auf diesem Wege eine fortdauernde gerichtliche Auseinandersetzung vermieden und darüber hinaus eine Basis dafür geschaffen werden konnte, den früheren Minderheitsaktionären bei einem künftigen Börsengang der Steyr Fahrzeugtechnik eine erneute Beteiligung zu ermöglichen.

Der Text des Vergleichs, wie er am 25. September 2000 unterzeichnet wurde, sowie die Zusatzvereinbarung zur Abwicklung des Vergleichs sind beigeschlossen. Beide Dokumente sind zur Veröffentlichung in der Wiener Zeitung vom 1.12.2000 bestimmt.

Bekanntlich wurden die Minderheitsaktionäre, die im Zuge der am 7. September 1998 beschlossenen Spaltung aus der Steyr-Daimler-Puch AG ausschieden, automatisch Aktionäre der NEVIA Beteiligungs AG. Den Kern des nunmehr geschlossenen Vergleichs bildet die Vereinbarung, dass Magna den am gerichtlichen Überprüfungsverfahren beteiligten Minderheitsaktionären ihre NEVIA-Aktien zum Nominale von ATS 100,-- zuzüglich ATS 19,75 pro NEVIA-Aktie abkauft. Diejenigen Minderheitsaktionäre, die ihre NEVIA-Aktien zwischenzeitlich an Magna verkauft haben, erhalten eine Nachzahlung von ATS 19,75 pro NEVIA-Aktie. Den Betrag von ATS 19,75 betrachten beide Seiten als angemessenes Äquivalent für Dividende und Rendite der NEVIA-Aktien in der Zeit seit der Spaltung.

Da am gerichtlichen Überprüfungsverfahren nur eine geringe Zahl der am 7. September 1998 aus der Steyr-Daimler-Puch AG ausgeschiedenen Minderheitsaktionäre teilgenommen hat, hat Magna sich bereit erklärt, ein freiwilliges öffentliches Kaufangebot zu

unterbreiten, mit dem auch die übrigen Minderheitsaktionäre, die am 7. September 1998 aus der Steyr-Daimler-Puch AG ausgeschieden sind und automatisch Aktionäre der NEVIA Beteiligungs AG wurden, jedoch nicht am gerichtlichen Überprüfungsverfahren teilnahmen, in den Genuss der im Vergleich getroffenen Regelung kommen können.

Ferner sieht der Vergleich den pauschalierten Ersatz der Aufwendungen und Verfahrenskosten vor, die den am gerichtlichen Überprüfungsverfahren beteiligten ehemaligen Minderheitsaktionären erwachsen sind. Dabei stimmen die Beteiligten darin überein, dass Magna über den mit ATS 9.7 Mio. vereinbarten Maximalbetrag hinaus für individuelle Aufwendungen einzelner Aktionäre nicht aufzukommen hat.

Schließlich wird Magna all denjenigen, die am 7. September 1998 Minderheitsaktionäre der Steyr-Daimler-Puch AG waren, und auch allen übrigen ehemaligen Aktionären, die das freiwillige öffentliche Kaufangebot der Magna International Inc. vom Juli 1998 angenommen haben, bei einem künftigen Börsengang eines Unternehmens, das aus der Steyr Fahrzeugtechnik und der Steyr Powertrain hervorgeht, ein so genanntes Friends-and-Family-Programm offerieren und sie solcherart einladen, wieder Aktionäre dieses international erfolgreichen Unternehmens zu werden.

Sowohl Magna als auch der Sprecher der ehemaligen Steyr-Aktionäre, Rupert-Heinrich Staller, betrachten dieses Ergebnis als einen wegweisenden Beitrag für die Entwicklung der Aktionärskultur und des Kapitalmarkts in Österreich.

Rupert-Heinrich Staller, Wien
Magna Europa AG, Oberwaltersdorf

In dem beim Landesgericht Steyr zu FN 176446 f anhängigen Verfahren auf Überprüfung der den ehemaligen Minderheitsaktionären der Steyr-Daimler-Puch Aktiengesellschaft von MAGNA Europa AG (vormals MAGNA Erste Beteiligungs AG) angebotenen Barabfindung schließen die Vergleichsparteien nachstehende

VEREINBARUNG über die Abwicklung des Vergleichs

1. In oben genanntem Verfahren schlossen die Vergleichsparteien den nachstehend abgedruckten Vergleich, der in der Sitzung des hiefür zuständigen Gremiums zur Überprüfung der Barabfindung am 25.9.2000 protokolliert wurde. Der geschlossene Vergleich wurde gemäß § 225h

Abs 2 AktG an das Landes- als Handelsgericht Steyr zur Genehmigung übermittelt.

2. Im Interesse einer möglichst raschen Bereinigung der Angelegenheit, insbesondere im Interesse der Minderheitsaktionäre an einer raschen Auszahlung des Vergleichsbetrages, einigen sich die Vergleichsparteien hiemit darauf, den Vergleich vorab außergerichtlich abzuwickeln.

3. In Abänderung des Punktes 8 des Vergleiches vereinbaren die Vergleichsparteien sohin, dass die Antragsteller mit Erfüllung des Vergleichs im Sinne der vorliegenden Vereinbarung ihren Antrag zurückziehen und sämtliche zwischen den Vergleichsparteien bestehenden Rechte und Pflichten aus dem Verfahren sowie aus der (ehemaligen) Beteiligung an der Steyr-Daimler-Puch Aktiengesellschaft und der NEVIA Beteiligungs AG in Liqu. bereinigt und verglichen sind. Sämtliche Bestimmungen des geschlossenen Vergleichs sind im Lichte dieser Vereinbarung auszulegen; bei einem Widerspruch zwischen dem geschlossenen Vergleich und dieser Vereinbarung gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vergleichs sinngemäß auch für diese Vereinbarung.

4. Sollte eine Bestimmung des Vergleichs oder dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so gilt zwischen den Vergleichsparteien jene rechtswirksame Bestimmung als vereinbart, die der rechtsunwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt. Jedenfalls verzichten sämtliche Vergleichsparteien auf eine allfällige Rückabwicklung des Vergleichs nach dessen Erfüllung; aus dem Vergleich geleistete Zahlungen sind auf jegliche Zahlungsverpflichtungen zwischen den Vergleichsparteien anzurechnen.

5. Diese Zusatzvereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Wien.

6. Die Antragsgegner sind verpflichtet, diese Vereinbarung sowie den nachstehend abgedruckten Vergleich in sinngemäßer Anwendung des § 225k AktG unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zu veröffentlichen.

Wien, am 24.11.2000

Sohin wird nachstehender Vergleich veröffentlicht:

VERGLEICH

1. Im Zuge der am 7.9.1998 von der Hauptversammlung beschlossenen Spaltung der Erstantragsgegnerin Steyr-Daimler-Puch Aktiengesellschaft (im folgenden "SDP") bot MAGNA Europa AG (vormals MAGNA Erste Beteiligungs AG) den aufgrund der Spaltung aus der SDP ausscheidenden Minderheitsaktionären eine Barabfindung in der Höhe von ATS 380,-- pro Aktie der SDP im Nominale von ATS 100,-- an. Von dieser Barabfindung erhielten die Minderheitsaktionäre in bar einen Teilbetrag von ATS 280,--; weiters wurde ihnen eine Aktie der Zweitantragsgegnerin NEVIA Beteiligungs AG (nunmehr NEVIA Beteiligungs AG in Liqu.; im folgenden "NEVIA") im Nominale von ATS 100,-- zugeteilt.

2. Die Antragsgegner verpflichten sich hiemit, selbst oder durch einen von ihnen gemäß Punkt 7 dieses Vergleichs benannten Dritten die den Antragstellern und denjenigen Aktionären, die in der Hauptversammlung der SDP am 7.9.1998 Widerspruch zu Protokoll erklärten, zugeteilten NEVIA-Aktien zum Nominale von ATS 100,-- zuzüglich einer marktüblichen Rendite von 11,75% seit Zuteilung sowie eines Dividendenersatzes in der Höhe von 4% pro Jahr, sohin um den Betrag von ATS 119,75 pro Aktie im Nominale von ATS 100,--, zu kaufen. Die Antragsteller sowie diejenigen Aktionäre, die in der Hauptversammlung der SDP am 7.9.1998 Widerspruch zu Protokoll erklärten, verpflichten sich, den Antragsgegnern oder einem von ihnen gemäß Punkt 7 dieses Vergleichs benannten Dritten ihre NEVIA-Aktien zu den genannten Bedingungen zu verkaufen.

3. Die Antragsgegner werden selbst oder durch einen von ihnen gemäß Punkt 7 dieses Vergleichs benannten Dritten an sämtliche weiteren NEVIA-Aktionäre ein freiwilliges öffentliches Angebot richten, deren NEVIA-Aktien ebenfalls zum Betrag von ATS 119,75 pro Aktie im Nominale von ATS 100,-- zu kaufen. Aktionäre, die ihre NEVIA-Aktien bereits an die Antragsgegner oder eine ihrer Konzerngesellschaften um den Betrag von ATS 100,-- verkauft haben, erhalten eine Nachzahlung in der Höhe von ATS 19,75 pro Aktie im Nominale von ATS 100,--. Nähere Bestimmungen werden in dem gesondert zu veröffentlichenden freiwilligen Kaufangebot festgelegt. Den Antragstellern und den von ihnen vertretenen Vergleichsparteien erwächst aus diesem Vergleichspunkt 3 oder aus dem nachfolgenden freiwilligen öffentlichen Kaufangebot kein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch.

4. Die Antragsteller sowie diejenigen Aktionäre, die in der Hauptversammlung der SDP am 7.9.1998 Widerspruch zu Protokoll erklärten, erhalten als pauschale Abgeltung für ihre persönlichen Aufwendungen zusätzlich einen Betrag von ATS 10,-- pro Aktie der NEVIA im Nominale von ATS 100,--. Aufwendungen, die über diesen Pauschalbetrag hinausgehen, ersetzen die Antragsgegner bis zu einem Gesamtbetrag von ATS 9,7 Millionen. Übersteigen diese Aufwendungen der insgesamt 43 anspruchsberechtigten Aktionäre (Stimmkarten) den genannten Gesamtbetrag, wird der auf jeden einzelnen Aktionär entfallende Ersatzbetrag entsprechend gekürzt.

5. Die Kosten des Verfahrens, sohin insbesondere die Kosten des Gremiums und des vom Gericht bestellten gemeinsamen Vertreters, bis zur Rechtskraft dieses Vergleiches tragen die Antragsgegner.

6. Die Antragsgegner übernehmen die nach dem österreichischen Rechtsanwaltsstarif angefallenen Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung der Antragsteller.

7. Die Antragsgegner haften für sämtliche aus diesem Vergleich übernommenen Verpflichtungen zur ungeteilten Hand. Sie sind berechtigt, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vergleich ganz oder teilweise an ein mit ihnen im Sinne des § 228 Abs 3 HGB verbundenes Unternehmen, insbesondere an MAGNA Europa AG, zu übertragen. Die Antragsgegner haften diesfalls neben der Hauptschuldnerin für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vergleich zur ungeteilten Hand.

8. Dieser Vergleich wird mit seiner gerichtlichen Genehmigung durch das zuständige Landesgericht Steyr rechtswirksam (§ 225 h Abs 2 AktG). Mit Rechtswirksamkeit dieses Vergleichs sind sämtliche zwischen den Vergleichsparteien bestehenden Rechte und Pflichten aus diesem Verfahren sowie aus der (ehemaligen) Beteiligung an der SDP und der NEVIA bereinigt und verglichen.

9. Die Antragsgegner verpflichten sich, selbst oder durch einen von ihnen gemäß Punkt 7 dieses Vergleichs benannten Dritten dafür zu sorgen, daß den Antragstellern sowie sämtlichen weiteren Aktionären, die am 7.9.1998 Minderheitsaktionäre der SDP waren, und sämtlichen ehemaligen Aktionären der SDP, die das freiwillige öffentliche Kaufangebot der Magna International Inc vom Juli 1998 angenommen haben, bei einem künftigen Börsengang des industriellen Unternehmens der SDP oder Teilen hiervon (insbesondere Steyr Fahrzeugtechnik, Steyr

Symatec, Steyr Powertrain) eine angemessene Aktienzuteilung - soweit rechtlich möglich und zulässig (etwa im Rahmen eines angemessenen Friends-and-Family-Programms) - gewährt wird.

10. Die Antragsgegner sind verpflichtet, diesen Vergleich in sinngemäßer Anwendung des § 225 k AktG unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zu veröffentlichen.

Wien, am 25.9.2000

Rupert-Heinrich Staller
Alfred Koch Rudolf Aita
Wolfgang Sauerzapf

Rückfragehinweis: Magna Europa AG
Andreas Rudas
Tel.: 02253/600-712

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER

VERANTWORTUNG DES AUSENDERS ***

OTS0238 2000-11-30/12:30

301230 Nov 00

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20001130_OTS0238